

# **Vergütungspflicht bei der Vervielfältigung von Urheberwerken – die tschechische und deutsche Regelung im europäischen Kontext**

## **Abstrakt**

Die Vervielfältigung zu privaten Zwecken ist eine der Schranken vom Recht des Urhebers, das Werk zu nutzen. Auf der Grundlage eines Konzepts, das in den 1960er Jahren in Deutschland entstanden ist, ist eine solche Vervielfältigung nur dann möglich, wenn dem Urheber für einen solchen Eingriff in seine wirtschaftlichen Interessen Vergütung gewährt wird. Wie auch in anderen Bereichen des Urheberrechts ist es auch im Falle des Systems der Vergütungen notwendig, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen des Urhebers und der gesamten Gesellschaft zu finden. Ein weiteres typisches Zeichen im Zusammenhang mit dem Institut der Vergütungen ist die technologische Entwicklung, die auch der Motor bei der Einführung des Systems der Vergütungen in den 1960er Jahren war.

Die Arbeit widmet sich im ersten Kapitel den Gründen für die Einführung des Systems der Vergütungen und den Möglichkeiten seiner Ausgestaltung. Das heißt der Einführung der Vergütungspflicht im Zusammenhang mit bestimmten Geräten, Trägern und dem Angebot einiger Dienstleistungen zu zahlen.

Der Problematik der Vergütung wird eine große Aufmerksamkeit sowohl seitens der Fach- wie seitens der breiten Öffentlichkeit gewidmet – es handelt sich um ein Thema, das oft Anlass für erhebliche Kontroversen darstellt. Aus diesem Grund entschied sich der Autor der Arbeit, sich diesem Thema zu widmen und die tschechische Regelung mit der deutschen zu vergleichen. Ein solcher Vergleich der tschechischen Regelung mit der Regelung eines Landes, in dem das System der Vergütungen entstand, könnte eine Inspiration für die Lösung von Unklarheiten und Problemen werden, die heutzutage diskutiert werden. Der Darlegung der deutschen und tschechischen Regelung widmet sich das zweite bis vierte Kapitel.

Eine große Aufmerksamkeit schenkt die Arbeit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, die die durch die sog. Informační směrnici festgelegten Begriffe

präzisierte und die korrektiv in Form der Forderung nach „dem gerechten Ausgleich“ und „dem angemessenen Rechts- und Interessenausgleich“ festlegte bzw. absteckte. Die Entscheidung des Gerichtshofs hält es für nicht hinnehmbar, dass die Vergütung auch unternehmerisch tätige oder juristische Personen zu zahlen verpflichtet sein sollten, die die mit einer Gebühr belegte Ware nachweislich nicht zum Zwecke der Vervielfältigung geschützter Werke nutzen.

Dank der technologischen Entwicklung und gewisser Ungerechtigkeit bei der flächendeckenden Erhebung von der Vergütungen sind weitere Änderungen im System der Vergütungen zu erwarten und zwar nicht nur im unseren Rechtssystem und in den Rechtssystemen anderer EU-Mitgliedsländer, sondern vor allem auf der Ebene des EU-Rechts.